

**Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung
der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein
vom 11. Februar 2026**

Aufgrund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkheit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz) vom 29. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2024 (GVBl. Schl.-H. S. 320), erlässt die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein nach Beschluss durch die Kammerversammlung in der Sitzung am 13. Februar 2026 die folgende Satzung:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein vom 26. April 2004 (Amtsblatt Schl.-H. S. 479), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. November 2023 (Amtsblatt Schl.-H. 2023, S. 2705), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zur Gebührenordnung wird Ziffer 3. wie folgt neu gefasst:

3. Gebühren für Akkreditierung und Zertifizierung im Bereich Fortbildung

3.1	Akkreditierungsantrag mit Ausnahme von Anträgen für Intervisionsgruppen, wenn der Antragssteller, die Antragsstellerin Mitglied der PKSH ist 50% der regulären Teilnehmergebühr			<i>mindestens 50,00 € höchstens 500,00 €</i>
3.2	Fortbildungsbescheinigung nach Vorlage entsprechender Belege über die Teilnahme an einer nicht akkreditierten Veranstaltung			50 €
3.3	Fortbildungszertifikat gemäß Fortbildungsordnung der PKSH			25 €

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, 11. Februar 2026

Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein


Dr. phil. Clemens Veltrup
Präsident